

2500  
Stand 01.10.2024

# REGLEMENT ATHLET\*INNENKOMMISSION STV

## 1 Ausgangslage

Die Athlet\*innenkommission (AK) des Schweizerischen Turnverbandes (STV) soll Athlet\*innen im Leistungs- und Spitzensport ein Mitspracherecht gewähren und sicherstellen, dass ihre Stimmen gehört werden und sie sich in die Entwicklung der Sportarten sowie des Verbands einbringen können.

Darüber hinaus ist die Institutionalisierung der Mitbestimmung von Athlet\*innen in der Sportförderungsverordnung bzw. im Branchenstandard vorgesehen und bildet eine Bedingung der Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic, was ihre Notwendigkeit und Bedeutung unterstreicht. Gestützt auf Artikel 13 in den Statuten des Schweizerischen Turnverbandes wird das folgende Reglement für die AK erlassen.

## 2 Ziel und Zweck

Die AK hat zum Ziel, die Interessen der Athlet\*innen der vier bei Swiss Olympic eingestufteten Sportarten (Kunstturnen, Rhythmische Gymnastik, Trampolin Faustball) innerhalb des Verbandes zu vertreten. Sie dient als Bindeglied und Kommunikationskanal zwischen Athlet\*innen und den Entscheidungsgremien auf operativer wie auch strategischer Ebene. Zudem gewährleistet sie den sportartenübergreifenden Austausch der Athlet\*innen.

## 3 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

Die AK

- vertritt übergeordnet die Interessen der Athlet\*innen gegenüber den Entscheidungsträgern innerhalb des STV
- initiiert den Austausch mit bzw. zwischen den Athlet\*innen der vier vertretenen Sportarten
- wirkt als Anlaufstelle für Athlet\*innen (Anliegen jeglicher Art, z.B. Fragen, Probleme, Nachsportkarriere)
- organisiert selbst Aktivitäten im Rahmen des genehmigten Budget, die dem Ziel und Zweck der Kommission dienen
- kann den Verband bei der Entwicklung des Leistungs- und Spitzensports beraten bzw. beratend unterstützen
- kann vom Verband weitere zu erledigende Aufgaben überwiesen bekommen
- kann von ihrem Antragsrecht bis auf Stufe Zentralvorstand Gebrauch machen
- kann bei Bedarf die Funktion des Kommunikators, Sprachrohrs und Vermittlers übernehmen
- stellt die Interessensvertretung der Sportarten im Athletenparlament von Swiss Olympic und der FIG (International Gymnastics Federation) sicher und setzt sich für den Einsitz in Athlet\*innengremien auf nationaler und internationaler Ebene ein
- verfasst jährlich einen Aktivitätenbericht zuhanden der Geschäftsleitung (GL) und des Zentralvorstands (ZV) und stellt diesen an einer GL-Sitzung vor
- untersteht der Meldepflicht gemäss Ethik-Statut

## 4 Zusammensetzung

Die AK besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern. Diese setzen sich aus Athlet\*innen aus den vier bei Swiss Olympic eingestuften Sportarten zusammen:

- 1 Kunstturnen Männer
- 1 Kunstturnen Frauen
- 1 Rhythmische Gymnastik
- 1 Trampolin
- 1 Faustball

Es soll auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter und Regionen geachtet werden.

## 5 Wahl und Stimmrecht

Wählbar als Mitglied der AK ist, wer grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt ist, zum Zeitpunkt der Wahl aktiv in seiner Sportart tätig ist und eine gültige Swiss Olympic Card (mind. Elite) besitzt oder im abgeschlossenen Olympia-Zyklus die Aktivkarriere beendet hat. Interessierte Athlet\*innen melden sich nach der Ausschreibung des Bewerbungsverfahrens bei der verantwortlichen Abteilung des STV.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Olympia-Zyklus). Eine Wiederwahl ist möglich, ausser der Rücktritt von der Aktivkarriere liegt mehr als einen Olympia-Zyklus zurück. Die Amtszeit ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.

Ein frühzeitiger Rücktritt ist auf Ende Jahr möglich. Tritt ein Mitglied vor Ende der Amtsdauer zurück, wird per Jahresende eine Ersatzwahl durchgeführt. Eine Abwahl erfolgt gemäss der entsprechenden Regelung für Ehrenamtliche im Funktionärsreglement.

Für die Organisation der Wahl der Mitglieder der AK bzw. Ersatzwahlen ist die Abteilung Olympische Mission zuständig. Zur Wahl stehende Athlet\*innen werden über ein online Wahl-Tool gewählt. Die gewählten Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle des STV informiert und kommuniziert.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Athlet\*innen, welche mind. 16 Jahre alt sind und über eine gültige Swiss Olympic Talent Card national oder Swiss Olympic Card Elite verfügen.

Eine Stimme kann für die Wahl des AK-Mitglieds aus der jeweiligen Sportart vergeben werden, wobei für KUTU M und KUTU F separat abgestimmt wird.

## 6 Organisation

Die AK ist unabhängig. Sie ist organisatorisch dem\*r Chef\*in Olympische Mission (OM) angegliedert, kann aber jedes Gremium bis auf Stufe ZV unabhängig angehen.

Die AK kann bei Bedarf die administrative Unterstützung des OM-Desks in Anspruch nehmen (z.B. Versenden der Einladungen, Erarbeitung Traktandenliste, Protokoll).

Die AK wählt selbst ein\*e Präsident\*in. Diese Person leitet die AK und vertritt sie nach aussen. Er\*Sie wird an die VLK eingeladen.

Die AK trifft sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen. Diese können auf der Geschäftsstelle in Aarau (mind. 1x pro Jahr), hybrid oder online stattfinden. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches den Mitgliedern der AK, dem\*der Chef\*in OM, der GL und allenfalls weiteren Personen zur Verfügung gestellt wird.

Beschlüsse der AK werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein, damit die AK beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Präsidenten\*in.

Die Entschädigung der Mitglieder der AK erfolgt gemäss Entschädigungsreglement des STV.

## 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der ZV-Sitzung vom 06.09.2024 genehmigt. Es tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes des STV.

Aarau, 21.10.2024



Fabio Corti  
Zentralpräsident



Stefan Riner  
Direktor